

viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitern die private Nutzung von Internet und E-Mail in unterschiedlichem Ausmaß.

Doch wer haftet und bezahlt den Schaden, wenn ein Arbeitnehmer am Firmen-PC private E-Mails öffnet oder im Internet surft, dadurch einen Computervirus einfängt und das EDV-System lahmlegt? Haftet der Arbeitnehmer dann für eingeschleppte Computerviren?

Eine Haftung des Arbeitnehmers für Schäden in diesem Zusammenhang kommt in Betracht, wenn ihn ein Virusbefall am Arbeitsplatz trifft. Dies wird vor allem dann der

Gefahr eines Virenimports für ihn erkennbar war.

Für Schäden, die dem Arbeitgeber dadurch entstehen, kann jedoch nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und je nach Verschuldungsgrad die Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers gemäßigt werden oder sogar zur Gänze entfallen. Dies hängt jeweils vom konkreten Einzelfall ab. Die Haftungsmitteilungen sind aber grundsätzlich nur für Fälle dienstlicher Internet- bzw. E-Mail-Nutzung anwendbar.

Ein Beispiel: Eine in der Personalverrechnungsfähige Arbeitnehmerin surft auf verschiedenen Internet-

ge Daten vernichtet.

In diesem Fall greift das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, da der Schaden beim Erbringen der Dienstleistung eingetreten ist. Selbst wenn die Arbeitnehmerin ein Verschulden treffen sollte, ist eine Haftungsmitderung oder sogar ein gänzlicher Haftungsentfall möglich.

Treten die Schäden hingegen während einer privaten Internet- oder E-Mail-Nutzung auf, wird das allgemeine Schadensersatzrecht angewendet. Der Arbeitnehmer haftet in diesen Fällen voll. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die

runtgeladen von Inhalten dieser Seiten wird ein aggressiver Virus mitimportiert, der im Betrieb zu Datenverlusten und aufgrund notwendiger EDV-Reparaturen zu Arbeitsausfällen führt.

In diesem Fall wurde der Schaden nicht bei Erbringung der Dienstleistung verursacht, sondern aufgrund einer Privatanutzung. Soweit von einem Verschulden des Arbeitnehmers auszugehen ist, besteht grundsätzlich volle Haftung.

Birgit Kronberger (Vienna City/Tax) und Rainer Kraft (Schloermer & Partner KG) sind Arbeitsrechtsexperten.

Ungeachtet dessen sind die Kosten für beide Elternteile ein Trauerschmerzengeld zu bezahlen?

Ein tot geborenes Kind ist jedenfalls in den letzten Wochen vor dem errechneten Geburtstermin für beide Elternteile „Angehörer“ und Teil der „Kernfamilie“.

Sowohl bei der werdenden Mutter also auch beim werdenden Vater ist eine intensive Gefühlsbindung zu vermuten. Die Gerichte sprachen im konkreten Fall dafür der Mutter 20.000 Euro und dem Vater 10.000 Euro an ideellem Schadensersatz zu.

# Die größten Scheidungsirrtümer

## Über das Scheidungsrecht kursieren viele Halbwahrheiten, die viel Geld kosten können (Teil IV, Schluss der Serie).

KATHARINA BRAUN

### 1. **Bekommt die Ehe Wohnung, wer die Kinder bei sich hat?**

Landläufig glaubt man, dass der Ehepartner, der sich um die kleinen Kinder kümmert, neben dem Ehegattenunterhalt automatisch auch die Ehe Wohnung bekommt. Und das selbst dann, wenn sie vom anderen Ehepartner in die Ehe eingebracht worden ist.

Faktum ist: Grundsätzlich ist es so, dass alles Geerbte, von dritter Seite Geschenke oder in die Ehe eingebrachte nicht der Aufteilung unterliegt. Wie so oft im Recht, gibt es aber auch hier von der Regel eine Ausnahme, und das ist die Ehe Wohnung. Sie wird dann in die Aufteilung mit einbezogen, wenn der andere Ehepartner an der Wohnung

ein dringendes Wohnbedürfnis hat oder es kleine gemeinsame Kinder gibt. Dies heißt aber zum Beispiel nicht, dass jener Ehepartner, der die Kinder betreut, die Ehe Wohnung im Fall einer Scheidung gleichsam geschenkt bekommt.

Vielmehr ist es so: Für den Fall einer Eigentumsübertragung hat der Ehepartner, der das Kind oder die Kinder hat, dem anderen eine Ausgleichszahlung für die Liegenschaft zu leisten.

Oft ist es auch so, dass der die Kinder betreuende Ehepartner für eine gewisse Zeit ein Wohnrecht erhält und für diese Zeit auch die mit der Liegenschaft im Zusammenhang stehenden Kosten trägt.

Bekommt zum Beispiel die Frau bei der Scheidung die Liegenschaft des Mannes geschenkt, die er in die Ehe miteingebracht hat, so ist das

meist im Gegenzug mit einem Verzicht der Frau auf Unterhaltszahlungen verbunden. Will man verhindern, dass die geerbte/geschenkte Ehe Wohnung in die Aufteilung einbezogen wird, kann man das mit einem Ehevertrag verbindlich regeln, sogenanntes Opt-out.

### 2. **Kann man einfach die Schüssler austauschen?**

Mein Partner hat mich betrogen, ich will mit ihm nichts mehr zu tun haben, ich tausche die Schüssler der gemeinsamen Wohnung aus. Dies würde eine klassische Besitzstörung darstellen, es kann auf Unterlassung geklagt werden. Solange der Ehepartner nicht freiwillig mit Sack und Pack ausbezogen ist, hat er, solange es eben keine Vereinbarung/Entscheidung betreffend der Aufteilung des Vermögens gibt, das

gleiche Recht, in der Ehe Wohnung zu leben wie der andere Ehepartner. Er ist nicht dazu verpflichtet, sich zum Beispiel nur im Ferienhaus aufzuhalten.

### 3. **Muss man persönlich vor Gericht erscheinen?**

Ja, es reicht nicht, nur seinen Anwalt zum Scheidungstermin zu schicken. Bei einer Scheidung ist die persönliche Anwesenheit verpflichtend. Zumindest bei diesem Termin lässt es sich nicht vermeiden, seinem Noch-Ehepartner noch einmal von Angesicht zu Angesicht gegenüberzustehen.

### 4. **Wozu ist man vor der Scheidung verpflichtet?**

Konkreter Fall: Ein Ehepartner zieht eigenmächtig aus der Ehe Wohnung aus und stellt die Zahlungen dafür

ein. Solange man nicht geschieden ist, ist man dazu verpflichtet, sich weiter an den Kosten der ehemals gemeinsamen Wohnung zu beteiligen – ausgenommen, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

Auch ist man zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, solange man verheiratet ist. Häufig meint man, dazu erst nach der Scheidung im Fall eines Schuldspruchs verpflichtet zu sein.

Auf den Ehegattenunterhalt sind aber auch Naturalzahlungen wie Strom, Miete, Kredit für die Wohnung anzurechnen.

Daher sollte man während einer Ehe niemals eigenmächtig ausziehen, das ist auch einer der größten Verschuldungsgründe.

Katharina Braun ist Scheidungsanwältin in Wien.